



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung

1 Behördliche Genehmigung

Die Zwölfter Mann GmbH (nachfolgend Zwölfter Mann) besitzt eine unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

2 Rechtsstellung der Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend AÜV) wird kein Vertragsverhältnis zwischen Zwölfter Mann-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen Zwölfter Mann-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Zwölfter Mann hat seine Leiharbeitnehmer arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Zwölfter Mann und dem Kunden vereinbart werden.

3 Auswahl der Zwölfter Mann-Mitarbeiter

Zwölfter Mann stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation hin überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. Zwölfter Mann kann auch während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

4 Einsatz der Zwölfter Mann-Mitarbeiter

Der Kunde setzt die überlassenen Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Kunde Zwölfter Mann-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Zwölfter Mann insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt Zwölfter Mann-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5 Allgemeine Pflichten von Zwölfter Mann

5.1 Zwölfter Mann verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche tarif-, arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

5.2 Zwölfter Mann verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden

5.2.1 eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer für die beschäftigten Leiharbeitnehmer an das Finanzamt,

5.2.2 eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die beschäftigten Leiharbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger sowie

5.2.3 eine ggf. erforderliche Arbeitsberechtigung vorzulegen.

6 Allgemeine Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hält beim Einsatz von Zwölfter Mann-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die überlassenen Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Erste-Hilfe-Einrichtungen und Maßnahmen sind durch den Entleiher



sicherzustellen. Der Kunde gestattet Zwölfter Mann nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Zwölfter Mann-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Zwölfter Mann-Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Bei einem Arbeitsunfall von Zwölfter Mann-Mitarbeitern ist Zwölfter Mann unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde Zwölfter Mann die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

6.2 Die Arbeitsnachweise als Grundlage für die Abrechnung werden vom Zwölfter Mann-Mitarbeiter auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Tätigkeitsnachweise spätestens am Ende einer Arbeitswoche oder unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

7 Austausch/Abberufung

7.1 Der Kunde kann bis 17.00 Uhr des ersten Einsatztages des Zwölfter Mann-Mitarbeiter verlangen, dass dieser ausgetauscht wird, soweit der Zwölfter Mann-Mitarbeiter nicht das vereinbarte Anforderungsprofil erfüllt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Fehlen persönlicher oder fachlicher Eignung nicht mehr gerügt werden, soweit die Abweichungen bis zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewesen wären.

7.2 Der Kunde kann die Abberufung eines Zwölfter Mann-Mitarbeiter für den Beginn der nächsten Kalenderwoche verlangen, wenn Umstände vorliegen, die einen Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen berechtigen würden, die in der Person oder in dem Verhalten des Leiharbeitnehmers liegen. Liegen Umstände vor, die einen Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würden, kann der Kunde die sofortige Abberufung des Zwölfter Mann-Mitarbeiter verlangen.

Zwölfter Mann ist verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf solche Zwölfter Mann-Mitarbeiter, die zu Zwölfter Mann in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei können nur solche Zwölfter Mann-Mitarbeiter berücksichtigt werden, die aktuell weder bei einem anderen Kunden eingesetzt werden noch für den Einsatz bei einem anderen Kunden eingeplant sind.

7.3 Zwölfter Mann kann überlassene Zwölfter Mann-Mitarbeiter während des Einsatzes beim Kunden abberufen, sofern er sie gleichzeitig durch andere, vergleichbar geeignete Zwölfter Mann-Mitarbeiter ersetzt.

8 Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für Zwölfter Mann-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Zwölfter Mann-Mitarbeiter abgesichert.

9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

10 Abrechnungen

10.1 Die Endabrechnung erfolgt am Monatsende aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Stundennachweise und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Anzahlungen.

10.2 Solange keine Zusatzvereinbarung besteht, ist der Rechnungsbetrag acht Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im AÜV vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Zwölfter Mann. Zwölfter Mann ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5% des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit EUR 25,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass Zwölfter Mann im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet.



In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Die regelmäßige Arbeitszeit der Zwölfter Mann-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet:

- Ø Mehrarbeit 25 % ab der 40. Wochenarbeitsstunde (bei Vollzeitmitarbeitern)
- Ø Nachtarbeit (in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr) 25 %
- Ø Sonntagsarbeit 50 %
- Ø Feiertagsarbeit 100 %

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

11 Ausfall von Mitarbeitern / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder Ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Zwölfter Mann GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich Zwölfter Mann vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

12 Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung

Die ordentliche Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende möglich. Daneben steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Dies gilt zugunsten des Entleihers insbesondere, wenn der Leiharbeiter während seines Einsatzes beim Entleiher gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen sollte, die einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

13 Haftung

13.1 Zwölfter Mann steht dafür ein, dass die Zwölfter Mann-Mitarbeiter für die Ausführung der bezeichneten Arbeiten geeignet sind. Zur Nachprüfung von Zeugnissen oder sonstigen Papieren ist Zwölfter Mann nicht verpflichtet. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die überlassenen Mitarbeiter den in der Einzelbeauftragung festgelegten Anforderungen entsprechen, soweit der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß Ziffer 7.1 nicht nachkommt.

13.2 Über die Auswahl der Zwölfter Mann-Mitarbeiter hinaus trifft Zwölfter Mann keine Haftung für etwaige von dem Zwölfter Mann-Mitarbeiter ausgeführte Arbeiten oder Schäden, die in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit im Entleihbetrieb verursacht wurden.

13.3 Der Kunde stellt Zwölfter Mann von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der, auf den Zwölfter Mann-Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben sollten. Ausgenommen davon sind Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Zwölfter Mann.

13.4 Soweit der Zwölfter Mann-Mitarbeiter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beim Kunden erscheint, haftet Zwölfter Mann nur, wenn Zwölfter Mann das Nichterscheinen zu vertreten hat. Zwölfter Mann ist berechtigt, eine Ersatzkraft zu stellen.

13.5 Der Kunde stellt Zwölfter Mann von allen Forderungen frei, die wegen einer Pflichtverletzung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben im Einzelauftrag, insbesondere zu den Bestimmungen im Einsatzbetrieb, zum Entgelt eines vergleichbaren Zwölfter Mann-Mitarbeiter etc. entstehen.



14 Übernahme / Vermittlung

Bei Übernahme/Vermittlung eines Zwölfter Mann-Mitarbeiters in ein Anstellungsverhältnis innerhalb der ersten zwölf Monate des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses berechnet Zwölfter Mann eine Vermittlungsprovision. Die Höhe der Vermittlungsprovision bemisst sich nach der Überlassungsdauer und dem vereinbarten Bruttojahresentgelt, des vermittelten Mitarbeiters, mit dem Kundenunternehmen. Je länger die Überlassung dauert, desto geringer wird das Vermittlungshonorar.

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten zwei Monate beträgt die Provision 25 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem dritten Monat beträgt die Provision 22 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem vierten Monat beträgt die Provision 20 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem fünften Monat beträgt die Provision 18 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem sechsten Monat beträgt die Provision 15 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme nach 12 Monaten ist die Übernahme kostenfrei.

Eine Abwerbung der eingesetzten Zwölfter Mann-Mitarbeiter zugunsten eines anderen Personaldienstleisters ist dem Entleiher untersagt.

15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von Zwölfter Mann. Als Gerichtsstand wird Mönchengladbach vereinbart.

16 Anpassungsklausel

Zwölfter Mann behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Zwölfter Mann behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Zwölfter Mann-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Zwölfter Mann nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

17 Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Zwölfter Mann. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Stand: April 2024

Sämtliche Bezeichnungen unter Verwendung des generischen Maskulinums